

Art. 2. Die einem Controlamte zur Probirung und Controlirung eingesandten Waaren müssen nach dem Feingehalte klassifizirt und von einander getrennt gehalten sein. Jede Partie muss von einer mit der Unterschrift des Produzenten versehenen Deklaration begleitet sein, welche die Zahl und Beschaffenheit der Gegenstände, den Feingehalt und die Nummern angiebt.

Die Bijouteriearbeiten, Gold- und Silberarbeiten, Uhrengehäuse und alle nicht numerirten Stücke müssen, um controlirt zu werden, die Marke des Fabrikanten oder ein von dem Controlamte anerkanntes Unterscheidungszeichen tragen.

Art. 3. Die zur Controlirung eingereichten Gold- oder Silberwaaren werden in allen ihren Theilen probirt. Um eine Beschädigung durch die Entnahme der Probe zu vermeiden, müssen sie vollständig montirt, nicht ganz fertig, aber so weit in der Fabrikation vorgerückt eingereicht werden, dass beim Fertigstellen die eingeschlagenen Marken, sowie die Waaren, keine Aenderung erfahren können.

Art. 4. Keiner der eine Gold- oder Silberwaare zusammensetzenden Theile darf von geringerem Feingehalte als die Waare im Ganzen sein, was auch immer die Farbe der für seine Fabrikation oder Dekoration angewendeten Legirungen sei. Ausgenommen sind die Einlagen und Ornamente von Platina und Silber, welche äusserlich angebracht sind, sowie auch die Charniere von silbernen Uhrengehäusen, soweit dies nicht durch die Bestimmungen des Art. 8 beschränkt ist.

Art. 5. Der Stempel wird auf allen wesentlichen Theilen der Waare angebracht, nämlich:

- 1) Bei den Uhrengehäusen:
    - a. auf den Deckeln;
    - b. auf dem Staubdeckel (cuvette);
    - c. auf den Rändern (carrures);
    - d. auf dem Bügel.
- Auf Verlangen des Fabrikanten kann der Stempel auch auf dem Bügelring angebracht werden.

Stempel mit denselben Zeichen wie die oben angeführten, aber kleiner, dienen zum Stempeln der Gold- und Silberarbeiten, der Ränder (carrures) und Bügel von Uhrengehäusen etc.

Wenn der Staubdeckel von einem andern Metall als dem durch den Stempel bezeichneten ist, so muss er die genaue Bezeichnung dieses Metalles mit allen Buchstaben enthalten.

Art. 6. Wenn Gold- und Silberwaaren äusserlich oder innerlich Theile von geringerem Feingehalt, als dem in der Deklaration oder den aufgedruckten Zeichen angegebenen enthalten, so werden diese Theile durch den beeidigten Probirer in Gegenwart eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde zerschnitten, unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Strafen.

Art. 7. Für täuschungsweise ausgefüllt erklärt werden die Gold- und Silberwaaren, welche im inneren Theile von geringerem Feingehalt, ein Uebermass von Loth, oder Metalle, Legirungen und andere Substanzen, verschieden von den die Hauptmasse der Waare bildenden, enthalten.

Die für täuschungsweise ausgefüllt erkannten Gegenstände werden von dem beeidigten Probirer in Gegenwart eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde zerschnitten, unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Strafen.

Es wird nun unsere Aufgabe sein, in Zukunft bei Einkäufen von Uhren darauf zu achten, dass die Gehäuse einen der oben angegebenen Stempel tragen, da wir nur dann versichert sein können, dass sie den richtigen Feingehalt haben. Hoffentlich wird sich mit der Zeit die Praxis herausbilden, dass man ungestempelte oder mit anderen als dem Schweizer Bundes-Stempel versehene Gehäuse überhaupt nicht mehr als goldenen oder silberne anerkennen wird, was die wohlthätigste Folge wäre die das neue Gesetz haben könnte.

Das zu erbittende deutsche Control-Gesetz würde dann theils nach dem Vorbild des Schweizer Gesetzes zu bilden sein, theils aber auch manche Lücken auszufüllen haben, welche letzteres immer noch gelassen hat. Die Deutsche Reichsregierung würde mit einem solchen Gesetz nur eine notwendige Einrichtung im dringenden Interesse der gesammten Bevölkerung schaffen, die in vielen Culturstaaten schon längst eingeführt ist.

An alle unsere Berufsgenossen aber richten wir das Ersuchen, diesem Gegenstande ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und die eifrigste Agitation zur Erreichung des angegebenen Zieles in Vereins- und sonstigen Kreisen zu betreiben. Wenn wir so das neue Jahr gerüstet und gewappnet zum Streit mit weithinschallenden Kampfesworten beginnen, so möge, das ist unser innigster Wunsch, der Schluss dieses neuen Zeitabschnitts uns mit dem Siegespreis in der Hand erblicken, mit dem Zeichen, welches unserem vereinten ernsthaften Streben die Wiederkehr einer gesegneten Zukunft unseres gewerblichen Lebens verbürgt. Halten wir zusammen auch in dem neuen Jahr, treu und redlich, dann wird auch der endliche Erfolg nicht ausbleiben!

### Th. Huckert's patentirte Läuteuhr.

Die vorliegende Erfindung betrifft eine Läuteuhr, welche so eingerichtet ist, dass sie sich für beliebige Zeitangaben einstellen lässt, weshalb dieselbe beispielsweise zweckmässig für die in der Nähe der Bahnhöfe belegenen Restaurationen und Hôtels zur Anmeldung des Abganges eines bestimmten Zuges Verwendung finden kann.

Auf nachstehender Zeichnung ist die Uhr dargestellt. Fig. 1 veranschaulicht eine Vorderansicht derselben. Fig. 2 ist eine Seitenansicht von oben und Fig. 3 zeigt die Räder E des Stellwerkes in perspectivischer Ansicht.

Fig. 1.

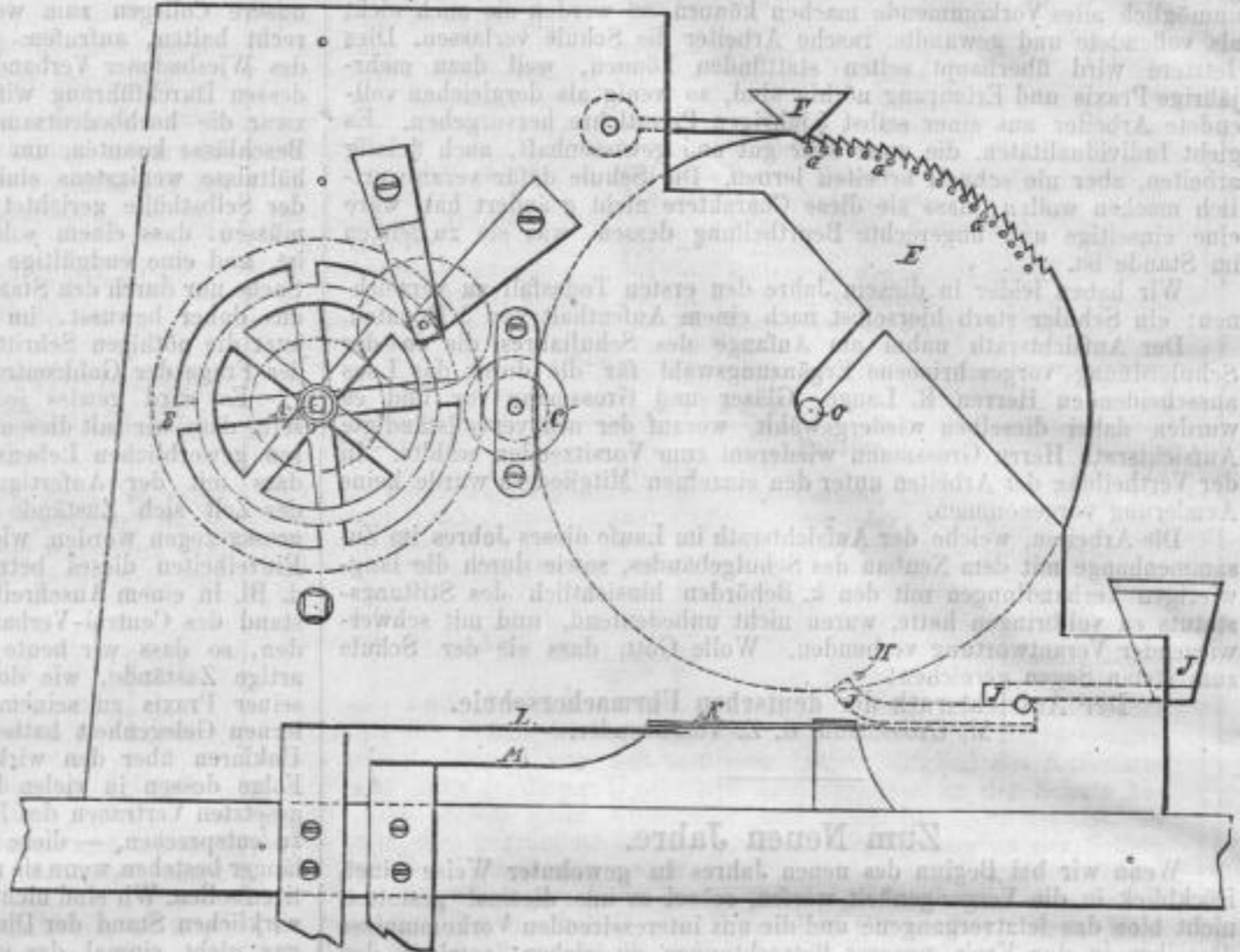
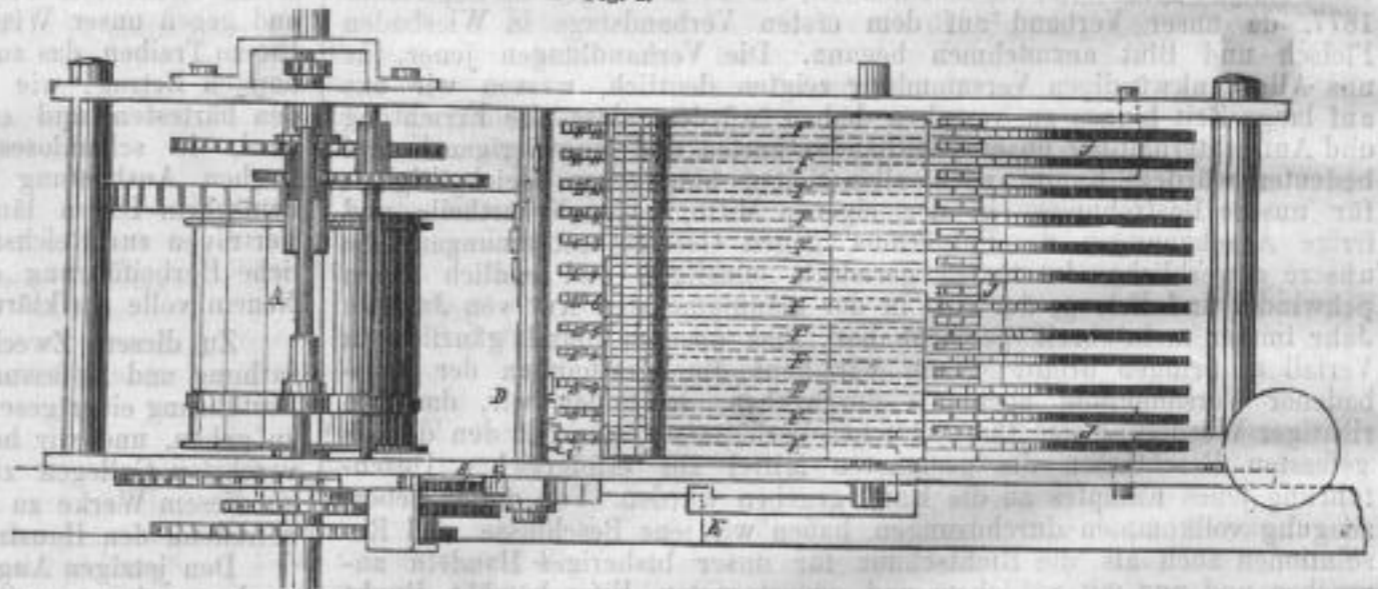


Fig. 2.



Auf der Welle A, Fig. 2, sitzt vor der vorderen Platte das Rad B, welches mit dem Minutenrade und Minutenzeiger in Verbindung steht und sich deshalb in einer Stunde einmal herumdreht. Dieses Rad B hat 60 Zähne und greift in das Trieb C, welches 12 Zähne hat. Dieses Trieb C sitzt auf einer langen Welle D, Fig. 1, welche durch die ganze Uhr und nahe an den 12 Rädern E der Walze vorbeigeht. Diese Welle trägt 12 genau nach einander folgende und nach einer Schraubenlinie angeordnete Hebestifte i, von denen jeder einem Rade E gegenüber sich befindet, und jeder bei einem Umgange eines der Räder E nach einander folgend um einen Zahn weiterführt. Das Trieb C geht also in einer Stunde 5 mal herum und hat dabei die damit verbundene Welle mit ihren 12 Hebestiften 5 mal 12, also um 60 Zähne der Walze weitergeführt, welche der Reihe nach E<sub>1</sub> bis E<sub>12</sub> folgten und eine Stunde ausmachen sollen. Jedes Rad E hat 120 Zähne, also 12 Räder der Walze haben zusammen 1440 Zähne. Damit die sämtlichen Räder E um einen Umgang weiter geführt werden, sind die 1440 durch 60 getheilt; 24 giebt so 24 Stunden oder einen Tag. Behufs Verbleibens der 12 Räder E nach dem Durchführen eines Zahnes in derselben Stellung und damit nicht etwa der nächstfolgende Hebestift vor

#### Zur Benachrichtigung.

Das Titelblatt und Inhaltsverzeichniss zum vorigen Jahrgang werden der Nummer 2 und 3 beigegeben werden. D. Red.

#### Druckfehler-Berichtigung.

In den Artikel der vorigen Nummer: „Entgegnung u. s. w.“ haben sich einige Unrichtigkeiten in betreff der Namen einzelner Aussteller eingeschlichen. Auf Seite 188, linke Spalte, muss es in Zeile 41 von unten statt — Peshier—Franz, Krauss—Berk, — Franz Pecher, Kraussbeck, und in Zeile 24 von unten F. Dencker in Hamburg heissen.